

§ 21 FOSO (Sachsen) — Beendigung des Schulverhältnisses

Schulordnung Fachoberschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses der Fachhochschulreife.

(2) Das Schulverhältnis endet auch

1. nach schriftlicher Erklärung des Schülers und bei Minderjährigen auf Grund schriftlicher Erklärung der Eltern über sein Ausscheiden,

2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters

a)

über den Ausschluss von der Schule nach den Bestimmungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen ,

b)

auf Grund zweimaliger Nichtversetzung oder

c)

auf Grund endgültigen Nichtbestehens der Abschlussprüfung oder

3. wegen Überschreitens der Verweildauer gemäß § 3.

Zitiervorschlag: § 21 FOSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSO/21>